

Reglement öffentliche Sicherheit

vom 03.12.2001 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	3
Definitionen.....	3
Zielsetzung.....	3
Leistungserbringer.....	3
Leistungsvereinbarungen.....	3
Standards.....	4
Organe.....	4
Gemeinderat	4
Zusammensetzung der Kommission öffentliche Sicherheit.....	4
Aufgaben der Kommission öffentliche Sicherheit.....	5
Gemeindeführungsstab (GFS)	5
Gemeindeführung (GF).....	5
Ergänzendes Recht	5
Aufhebung.....	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten.....	5
Auflagebestätigung	6
Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018.....	6

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 55 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ das folgende Reglement öffentliche Sicherheit:

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt</p> <ol style="list-style-type: none">a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und der in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen<ul style="list-style-type: none">• Feuerwehr² / Feuerschutz• Zivilschutz• Gemeindepolizei• Militärwesen• Wirtschaftliche Landesversorgung,b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen,c) die Führung der Region Aaretal in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen².
Definitionen	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Unter einer normalen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.² Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, resp. von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.³ Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, welches derart viele Opfer und Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.
Zielsetzung	<p>Art. 3 In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen haben für die Führung der Gemeinde und deren Organe die gleichen Strukturen und Abläufe zu gelten wie im Normalfall.</p>
Leistungserbringer	<p>Art. 4 Folgende Organisationen (Leistungserbringer) werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Feuerwehr²b) Zivilschutzorganisation (ZSO) Aaretal²c) Technische Diensted) Gemeindeführung (GF)²e) Samaritervereinf) Gemeindepolizei und allenfalls in diesem Bereich benötigte private Organisationeng) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgungh) Ortsquartieramti) Regionales Führungsorgan (RFO) Aaretal²j) Weitere Organisationen nach Bedarf
Leistungsvereinbarungen	<p>Art. 5 Der Gemeinderat regelt die erwartete Leistung und die Aufgaben der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für</p>

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

² Änderung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

normale und ausserordentliche Lagen sowie für Katastrophen mittels Leistungsvereinbarungen.

Standards

Art. 6

Die Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts:

- a) die Führungs- und Einsatzorganisation
- b) die Ziele und Aufgaben
- c) die Zuständigkeiten / Kompetenzen
- d) die Leistungsempfänger
- e) die Qualitätsmerkmale
- f) die Entschädigungen
- g) die Berichterstattung
- h) Besonderes und weitere Punkte nach Bedarf

Organe

Art. 7

Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindeführung (GF)³
- c) das Regionale Führungsorgan (RFO) Aaretal⁴

Gemeinderat

Art. 8

¹ Der Gemeinderat

- a) ist in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
- b) kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage oder des Katastrophenzustandes besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist,
- c) hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage oder Katastrophe dem Parlament über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten,
- d) bestimmt die Kommandant/innen und deren Stellvertretungen der Feuerwehr, der ZSO Aaretal, die/den Stabschef/in des RFO Aaretal und deren Stellvertretungen, die Mitglieder des RFO Aaretal und die Mitglieder der GF³,
- e) kann die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die GF resp. das RFO Aaretal übertragen.

² Er regelt mittels Verordnung unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts insbesondere:³

- a) die Feuerwehrdienstpflicht⁴
- b) die Finanzierung
- c) die Zuständigkeiten
- d) die Strafen
- e) den Sold und weitere Entschädigungen
- f) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
- g) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Material⁴
- h) die Strukturen der Feuerwehr, der ZSO, der GF und des RFO Aaretal⁴

Zusammensetzung
der Kommission öffentliche Sicherheit

Art. 9

...⁵

³ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

⁴ Änderung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

⁵ Aufgehoben mit Inkrafttreten Kommissionenreglement auf 01.01.2010

Aufgaben der Kommission öffentliche Sicherheit	Art. 10 ... ⁶
Gemeindeführungstab (GFS)	Art. 11 ... ⁶
Gemeindeführung (GF)	Art. 11a ⁷ ¹ Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe wird die GF eingesetzt. Die GF setzt sich wie folgt zusammen: a) Stabschef/in b) Stv. Stabschef/in c) Gemeindepräsidium d) Ressortvorsteher/in Sicherheit e) Stv. Ressortvorsteher/in Sicherheit f) Kommandant/in Feuerwehr oder Stellvertretung g) Vertretung aus Kommando der Zivilschutzorganisation Aaretal h) Zugeteilte Gruppe Führungsunterstützung der Zivilschutzorganisation Aaretal i) Abteilungsleitung Bau oder Stellvertretung j) Geschäftsführung InfraWerkeMünsingen oder Stellvertretung k) Abteilungsleitung Präsidiales und Sicherheit oder Stellvertretung l) Vertretung des Samaritervers eins als verantwortliche Person des Gesundheits- und Betreuungswesens. ² Im Bedarfsfall können weitere Fachspezialisten und Dritte beigezogen werden.
Ergänzendes Recht	Art. 12 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.
Aufhebung	Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • das Katastrophenreglement für die Gemeinde Münsingen vom 15.05.1995, • das Wehrdienstreglement vom 24.05.1995, • die Ausführungsbestimmungen zum Wehrdienstreglement vom 02.12.1998, • die Ausführungsbestimmungen zum Pikettdienst vom 09.11.1998.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 13a ... ⁸
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2002 in Kraft.

Vom der Gemeindeversammlung der Gemeinde Münsingen am 03.12.2001 genehmigt.

sig. Daniel Weissmüller *sig. Gerry Spichiger*
Präsident Sekretär

⁶ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

⁷ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

⁸ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

Auflagebestätigung	Das Reglement öffentliche Sicherheit wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.
--------------------	---

Münsingen, 13.12.2001

sig. Gerry Spichiger
Abteilungsleiter Präsidiales

Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018	Art. 7	Änderung
	Art. 8	Änderung
	Art. 11a	Änderung
	Art. 13a	Aufhebung

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.09.2017 genehmigt.

sig. Gabriela Krebs
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives Referendum	Der Beschluss des Gemeindeparlaments vom 12.09.2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 21.09.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 21.10.2017, zum Beschluss des Gemeindeparlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.
----------------------------	--

Münsingen, 25.10.2017

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales